

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der mekka StageCrew GmbH für die Überlassung von Arbeitnehmern

## 1. Allgemeines

1.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall werden Angebote und Verträge der mekka StageCrew GmbH zur Arbeitnehmerüberlassung, zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von der mekka StageCrew GmbH ausdrücklich anerkannt werden.

1.2. Die AGB gelten auch für Folgebestellung und -verträge des Kunden mit der mekka StageCrew GmbH ohne dass die mekka StageCrew GmbH erneut auf die Geltung hinweisen muss.

1.3. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens einen Monat vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform übersandt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem geplanten Wirksamkeitszeitpunkt angezeigt hat.

## 2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand des Vertrages ist die vorübergehende Überlassung von Arbeitnehmern durch die mekka StageCrew GmbH an den Entleiher.

2.2. Die mekka StageCrew GmbH verpflichtet sich, dem Entleiher Arbeitnehmer zu überlassen. Die Dauer des jeweiligen Einsatzes, die Arbeitnehmerdaten (Person und Qualifikation) sowie die Arbeitszeit je Einsatz werden durch gesonderte Auftragserteilung in Schriftform zwischen den Parteien bestimmt. Der jeweilige Auftrag ist Bestandteil des Überlassungsvertrags.

2.3. Der Vertragsschluss/Auftrag erfolgt indem die mekka StageCrew GmbH auf die Personalanfrage des Entleihers ein Angebot erstellt, welches der Entleiher annimmt. Auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet die mekka StageCrew GmbH, § 151 BGB.

2.4. Die Arbeitnehmer werden in der Betriebsorganisation des Entleihers eingesetzt. Die erbrachten Leistungen werden am jeweiligen Einsatzort auf einem von der mekka StageCrew GmbH erstellten Stundennachweis vom Entleiher quittiert.

2.5. Der Vertrag begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen Entleiher und Arbeitnehmern der mekka StageCrew GmbH. Die mekka StageCrew GmbH ist ausschließlicher Arbeitgeber der entliehenen Arbeitnehmer und trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.

2.6. Der Entleiher wird nicht dadurch von der Verpflichtung zur Zahlung der Überlassungsvergütung befreit, dass er den Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen, nicht planmäßig einsetzen kann. Insbesondere tritt keine Leistungsbefreiung ein, wenn der Arbeitnehmer von seinem Recht nach § 11 Abs. 5 AÜG Gebrauch macht, in einem Betrieb, der vom Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist nicht tätig zu werden.

## 3. Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

Die mekka StageCrew GmbH versichert, im Besitz einer gültigen Erlaubnis gemäß §1 AÜG zu sein, erteilt von der Agentur für Arbeit in Kiel am 00.00.2019. Sie verpflichtet sich dem Entleiher über alle Änderungen hinsichtlich der Erteilung oder Erlöschung der Erlaubnis unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

## 4. Pflichten des Entleihers

4.1. Der Entleiher hat bei der jeweiligen Auftragserteilung anzugeben, welche besonderen Merkmale die für die Arbeitnehmer vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist sowie welche im Betrieb des Entleihers für alle vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gelten. Der Entleiher unterrichtet während der Laufzeit dieses Vertrags die mekka StageCrew GmbH ständig schriftlich über Veränderungen dieser Angaben.

4.2. Der Entleiher stellt die mekka StageCrew GmbH von allen Ansprüchen der jeweils überlassenen Arbeitnehmer frei, die diese über die bei Beginn der Überlassung festgesetzte Vergütung hinausgehend nach §10 Abs. 4 AÜG deshalb erlangen, weil die Angaben des Entleihers zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen unvollständig oder falsch sind oder waren.

4.3. Der Entleiher darf die Arbeitnehmer nur mit solchen Aufgaben betrauen, die dem Qualifikationsprofil der Arbeitskräfte entsprechen.

4.4. Der Entleiher wird die Arbeitnehmer über Arbeitsplätze des Entleihers, die besetzt werden sollen, informieren.

4.5. Der Entleiher wird den Arbeitnehmern Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen und -diensten im Unternehmen unter den gleichen Bedingungen gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmern in dem Betrieb, in dem die Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistungen erbringen, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

4.6. Der Entleiher ist verpflichtet, der mekka StageCrew GmbH die maßgeblichen Daten zur Verfügung zu stellen, die die mekka StageCrew GmbH benötigt, um die auf die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen und -dienste durch die Arbeitnehmer anfallenden Steuern und Sozialabgaben abführen zu können.

## 5. Tarifvertrag

Auf das Arbeitsverhältnis zwischen der mekka StageCrew GmbH und den Arbeitnehmern finden die Verträge des Tarifwerks iGZ/DGB Anwendung.

## 6. Qualifikation

### 6.1 Einsatz als StageHand / Helfer

Die Leiharbeitnehmer müssen folgende Qualifikationen / Werkzeug für den Einsatz vorweisen:

- körperliche Belastbarkeit für Hilfstätigkeiten
- deutschsprachig, wenn nicht anders abgesprochen
- Mitführen von Kleinwerkzeug nicht nötig

Eine Arbeitsmedizinische Vorsorge ist für diesen Einsatz nicht erforderlich.

### 6.2 Einsatz als Staplerfahrer

Die Leiharbeitnehmer müssen folgende Qualifikationen / Werkzeuge für den Einsatz vorweisen:

- körperliche Belastbarkeit für Hilfstätigkeiten
- deutschsprachig, wenn nicht anders abgesprochen
- Fahrausweis für Gabelstapler
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung
- Mitführen von Kleinwerkzeug nicht nötig

### 6.3 Einsatz als Technischer Assistent

Die Leiharbeiter müssen folgende Qualifikationen / Werkzeuge für den Einsatz vorweisen:

- körperliche Belastbarkeit für Hilfstätigkeiten
- deutschsprachig, wenn nicht anders abgesprochen
- mindestens ein Jahr Erfahrung in der Veranstaltungsbranche
- handwerkliche Fähigkeiten
- Führerschein für bis zu 3,5t, nach Absprache
- Mitführen von Kleinwerkzeug nötig

Weitere Qualifikationen können je nach Absprache angefordert und angeboten werden.

### 7. Austausch / Abberufung

7.1. Der Entleiher kann die Abberufung eines Arbeitnehmers im Laufe des ersten Einsatztages verlangen, wenn Umstände vorliegen, die einen Arbeitgeber zur ordentlichen Kündigung aus Gründen berechtigen würden, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen. Liegen Umstände vor, die einen Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigen würden, kann der Entleiher die sofortige Abberufung des Arbeitnehmers verlangen. Der mekka StageCrew GmbH ist verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen. Die Verpflichtung beschränkt sich auf solche Arbeitnehmer, die zur mekka StageCrew GmbH in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dabei können nur solche Arbeitnehmer berücksichtigt werden, die aktuell weder bei einem anderen Entleiher eingesetzt werden noch für den Einsatz bei einem anderen Entleiher eingeplant sind.

7.2. Die mekka StageCrew GmbH kann den überlassenen Arbeitnehmer während des Einsatzes beim Entleiher abberufen, sofern er ihn gleichzeitig durch einen anderen, vergleichbar geeigneten Arbeitnehmer ersetzt.

### 8. Arbeitsschutz

8.1. Der Entleiher ist verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Er unterweist die Arbeitnehmer bezogen auf den jeweiligen Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz. Das umfasst auch die Unterweisung und Übung bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen. Die Unterweisung wird vom Entleiher beweissicher dokumentiert und bei Unfällen und Beinaheunfällen sowie auf gesondertes Verlangen der mekka StageCrew GmbH an die mekka StageCrew GmbH herausgegeben.

8.2. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher kostenfrei zur Verfügung gestellt. Arbeitsunfälle und Beinaheunfälle sind vom Entleiher taggleich an die mekka StageCrew GmbH zu melden.

8.3. Der Entleiher stellt der mekka StageCrew GmbH die Ergebnisse der für die von den Arbeitnehmern erbrachten Tätigkeiten bestehenden Gefährdungsbeurteilungen zur Verfügung. Werden aufgrund der Gefährdungsbeurteilungen des Entleihers Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge und Eignungsuntersuchungen notwendig, so sind diese vorab mit der mekka StageCrew GmbH abzustimmen.

8.4. Die mekka StageCrew GmbH ist berechtigt, die Arbeitsplätze der Arbeitnehmer zu besichtigen. Der Entleiher gewährt Zutritt zu den Arbeitsplätzen in

denen die Arbeitnehmer der mekka StageCrew GmbH beschäftigt sind.

8.5. Die mekka StageCrew GmbH stellt den Arbeitnehmern als persönliche Schutzausrüstung (PSA): Sicherheitsschuhe (mind. S2), Handschuhe, Schutzhelm und einen Gehörschutz zur Verfügung. Wird aufgrund der Gefährdungsbeurteilung des Entleihers eine weitere Schutzausrüstung erforderlich, so wird diese vom Entleiher auf seine Kosten gestellt.

### 9. Vertragslaufzeit

9.1. Die Laufzeit jedes Überlassungsvertrags richtet sich nach der, im Einzelauftrag vereinbarten Überlassungsdauer ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Ende des Überlassungsvertrags ist gleichlautend mit dem Ende des Einsatzes. In jedem Fall endet der Überlassungsvertrag spätestens 18 Monate nach seinem Beginn.

9.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung für den Entleiher besteht insbesondere, wenn die Überlassungserlaubnis der mekka StageCrew GmbH erlischt oder die mekka StageCrew GmbH der Verpflichtung zur Abführung von Lohnsteuern und Sozialabgaben nicht nachkommt. Ein wichtiger Grund für die mekka StageCrew GmbH besteht in der Nichtleistung der Vergütung.

9.3. Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

### 10. Pflichten der mekka StageCrew GmbH

10.1. Die mekka StageCrew GmbH steht dafür ein, dass der Arbeitnehmer für die Ausführung der in diesem Vertrag bezeichneten Arbeiten geeignet ist. Zur Nachprüfung von Zeugnissen oder sonstigen Papieren ist sie nicht verpflichtet. Es wird unwiderleglich vermutet, dass der überlassene Arbeitnehmer den festgelegten Anforderungen entspricht, soweit der Entleiher seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht unverzüglich nachkommt.

10.2. Über die Auswahl der Arbeitnehmer hinaus trifft die mekka StageCrew GmbH keine Haftung für von den Arbeitnehmern ausgeführte Arbeiten oder Schäden, die in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit im Entleihbetrieb verursacht wurden.

10.3. Die mekka StageCrew GmbH versichert, keine ausländischen Arbeitnehmer zu überlassen, die nicht die für eine zulässige Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ist ein überlassener Arbeitnehmer Ausländer, der eine Arbeitserlaubnis-EU oder einen Aufenthaltstitel mit einer Arbeitserlaubnis benötigt, ist der mekka StageCrew GmbH verpflichtet, vor Beginn des Einsatzes des Arbeitnehmers dem Entleiher eine Kopie der Erlaubnis vorzulegen und den Entleiher unverzüglich über den Wegfall und jede sonstige Veränderung der Erlaubnis zu informieren.

10.4. Der Entleiher kann jederzeit die Vorlage von Bescheinigungen über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer für die überlassenen Arbeitnehmer verlangen.

10.5. Soweit der Arbeitnehmer nicht zum vereinbarten Zeitpunkt beim Entleiher erscheint, haftet die mekka StageCrew GmbH nur, wenn sie das Nichterscheinen

zu vertreten hat. Die mekka StageCrew GmbH ist berechtigt, eine Ersatzkraft zu stellen.

#### **11. Master Vendor / Co-Lieferanten**

11.1. Die mekka StageCrew GmbH ist berechtigt, den Auftrag zur Überlassung von Arbeitnehmern durch Arbeitnehmer von Co-Lieferanten zu erfüllen. Die mekka StageCrew GmbH tritt in diesem Fall gegenüber dem Entleiher als „Master Vendor“ auf. Sie ist im Rahmen dieses Auftrags berechtigt, im Namen und mit Vollmacht des Entleihers die Erklärungen zum Abschluss von Überlassungsverträgen mit dem Co-Lieferanten abzugeben. Der Überlassungsvertrag kommt in diesem Fall zwischen dem Entleiher und dem Co-Lieferanten zustande. Die mekka StageCrew GmbH sichert zu, nur solche Co-Lieferanten einzusetzen, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis gemäß §1 AÜG sind.

11.2. Die Beauftragung von Co-Lieferanten hat die mekka StageCrew GmbH gegenüber dem Entleiher anzuzeigen.

11.3. Die mekka StageCrew GmbH wickelt als bevollmächtigter Vertreter des Entleihers, die Verträge mit dem Co-Lieferanten ab.

11.4. Die Prüfung der Rechnungen des Co-Lieferanten und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt durch die mekka StageCrew GmbH.

#### **12. Haftung des Entleihers**

12.1. Der Entleiher stellt die mekka StageCrew GmbH von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der, auf den Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben sollten. Ausgenommen davon sind Ansprüche aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der mekka StageCrew GmbH.

12.2. Haftet die mekka StageCrew GmbH gegenüber Dritten auf Gewährung der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts oder auf Schadensersatz infolge von rechts- oder vertragswidrigen Handlungen des Entleihers oder seiner Arbeitnehmer oder wird die mekka StageCrew GmbH von Dritten auf die Zahlung von Bußgeldern in Anspruch genommen, wird ihn der Entleiher von dieser Haftung gegenüber Dritten freistellen. Das gilt insbesondere bei der Verhängung von Strafen der Bundesagentur für Arbeit gegenüber der mekka StageCrew GmbH im Falle der Über- / Unterschreitung der gesetzlich, tarifvertraglich oder durch behördliche Genehmigung für den Entleiher geltenden zulässigen Arbeits- oder Pausenzeit durch den Entleiher.

#### **13. Vermittlungsprovision**

13.1. Der Entleiher verpflichtet sich, eine Vermittlungsprovision an die mekka StageCrew GmbH zu zahlen, wenn er während der Überlassung des Arbeitnehmers oder im Anschluss an den Überlassungszeitraum mit diesem ein Arbeitsverhältnis begründet. Die aktuelle bzw. vorangegangene Überlassung stellt dabei die Vermittlungshandlung der mekka StageCrew GmbH dar.

13.2. Die Höhe der Vermittlungsprovision richtet sich nach der Dauer der vorangegangenen Überlassung. Erfolgt die Übernahme innerhalb der ersten drei Monate, sind 15% des Jahresbruttoeinkommens das dem Arbeitnehmer beim Entleiher zusteht zu zahlen. Erfolgt die Übernahme nach drei Monaten nach erstmaliger Überlassung, werden 12% des

Jahresbruttoeinkommens fällig, nach sechs Monaten 9% und nach neun Monaten 5%. Nach Ablauf von zwölf Monaten entfällt der Anspruch auf Provision.

13.3. Der Entleiher verpflichtet sich bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, der mekka StageCrew GmbH das maßgebliche Jahresbruttoeinkommens mitzuteilen.

13.4. Die Vermittlungsprovision gilt pro vermittelten Arbeitnehmer und wird fällig zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen Entleiher und dem zuvor überlassenen Arbeitnehmer.

13.5. Die Vermittlungsprovision wird auch dann fällig, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung zu einem Arbeitsverhältnis kommt, es sei denn, der Entleiher kann nachweisen, dass die vorhergehende Überlassung nicht kausal für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war.

#### **14. Geheimhaltung / Datenschutz**

14.1. Die Vertragspartner behandeln alle Informationen und Unterlagen, die ihnen von dem oder über den Vertragspartner zugehen oder bekanntwerden, strikt vertraulich, zumindest mit derselben Sorgfalt wie eigene Informationen gleicher Art. Gegenstände werden so verwahrt und gesichert, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Die Pflichten gelten insbesondere für Software und Daten. Sie bleiben auch nach Vertragsbeendigung auf Dauer in Kraft.

14.2. Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen. Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute sind auf Antrag des Vertragspartners schriftlich unmittelbar zugunsten des Vertragspartners zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten. Der jeweilige Vertragspartner kann eine Kopie der Verpflichtungserklärung verlangen.

14.3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Vertragspartners beruht, oder die der empfangende Vertragspartner von Dritten erhalten hat, die befügt sind, sie der Allgemeinheit zu offenbaren.

14.4. Die Vertragspartner beachten den Datenschutz. Jeder Vertragspartner verpflichtet die auf seiner Seite tätigen Personen schriftlich auf das Datengeheimnis.

#### **15. Schlussbestimmungen**

15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

15.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

15.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.4. Gerichtsstand ist Berlin.